

Gebührenordnung für das Bürgerhaus auf dem Kirchberg der Gemeinde Waldstetten vom 04.11.2002, zuletzt geändert am: 22.11.2018

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Waldstetten erhebt für die Benutzung der Räume und Einrichtungen im Bürgerhaus zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwands Benutzungsgebühren.

(2) Der Musikschule Waldstetten e.V. und der Volkshochschule Schwäbisch Gmünd e.V. werden die Räumlichkeiten im Obergeschoss und Dachgeschoss des Bürgerhauses unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Kath. Kirchengemeinde Waldstetten wird der Raum für die Öffentliche Bücherei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung sowie für die Benutzung der Teeküche und der Toilettenräume ein.

(2) Einzelne Gebühren (je Tag):

Bürgersaal	96,00 Euro
Toilettenanlage (bei Freiluftveranstaltungen auf dem Platz)	30,00 Euro

(3) Für Übungsstunden wird ein Gebührensatz in Höhe von 1,20 Euro/Nutzungsstunde im Bürgersaal erhoben.

(4) Die Gebühr für die Überlassung der Räumlichkeiten an den Musikverein Waldstetten im Obergeschoss beträgt 250,00 Euro/Jahr und die Gebühr für die Räumlichkeiten des Akkordeonclubs Waldstetten beträgt 95,00 Euro/Jahr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht für Einzelveranstaltungen mit deren Genehmigung. Die Gebühren sind sofort, spätestens aber eine Woche vor Veranstaltungsbeginn

zur Zahlung fällig.

- (2) Bei Dauernutzung (Übungsabende, Überlassung von Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung) ist das Entgelt für die gemietete Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Die Dauernutzungsentgelte werden jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Gemeinde stellt eine Rechnung aus.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Waldstetten, den 22. November 2018

Michael Rembold
Bürgermeister